



Antragsteller: Fraktion CDU

Antragsdatum:
09. März 2015

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathausspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Hauptausschuss	18.03.2015
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen		☐ Stadtverordnetenversammlung	25.03.2015
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.			

Antragsgegenstand:

Entlastung Grundstückseigentümer Str. d. Jugend

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverwaltung/ Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, Grundstückseigentümer/ Grundstücksnutzer der Str. der Jugend, deren Grundstücke in der Benutzung erheblich durch die Straßenbauarbeiten eingeschränkt sind, in den Abgaben/Gebühren angemessen zu entlasten und auf Nachweis ggf. für die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz zu entschädigen.

Begründung:

Bereits bei der Sanierung der westlichen Fahrbahn der Str. der Jugend gab es Geschäftsaufgaben; in 2015 konzentrieren sich die Benutzungseinschränkungen im Wesentlichen auf die Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden auf der Ostseite der Str. d. Jugend. Die CDU-Fraktion wurde informiert, dass selbst der Grundbesitzabgabenbescheid 2015 z.B. in der Position Straßenreinigung nach Satzung beschieden wurde, obwohl eine Straßenreinigung incl. Winterdienst im Baustellenbereich der Str. der Jugend gar nicht oder nur auf der Notfahrbahn durchgeführt werden kann.

Für eine mögliche Entschädigungsleistung möchte die CDU-Fraktion auf den § 22 Absatz 6 Brandenburgisches Straßengesetz aufmerksam machen. Dort heißt es: „Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Absatz 5, Satz 4 gilt entsprechend“.

Die Fachverwaltungen der Stadt Cottbus haben Entlastungsmöglichkeiten zu prüfen und die überschaubare Zahl der Betroffenen über die Möglichkeiten einer Entlastung zu informieren.

Dr. W. Bialas

Beschlussniederschrift:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Antragsvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: **TOP:**

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**